

Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung der Landes- und Stützpunkttrainer

Dopingbekämpfung

Der Landessportbund Thüringen e.V. und die ihm angeschlossenen Sportfachverbände stimmen darin überein, dass Doping mit den Grundwerten des Sports, insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist und die Gesundheit der Athletinnen und Athleten sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit gefährdet.

Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildwirkung des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athletinnen und Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Der Landessportbund Thüringen e.V. fördert unter Einbeziehung von Haushaltsmitteln des Freistaates Thüringen die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern in den Sportfachverbänden. Die Grundlage dafür bildet ein jährlicher Zuwendungsvertrag, die aktuell gültige Arbeits- und Vergütungsordnung des LSB Thüringen e.V. und die abgeschlossene Vereinbarung über die Anstellung und Finanzierung von Trainer im Nachwuchsleistungssport.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

Die Gewährung der Zuwendung ist an die uneingeschränkte Mitwirkung der Zuwendungsempfänger bei der Dopingbekämpfung gebunden. Hierzu gehört, dass der Zuwendungsempfänger mit den jeweiligen Kaderathleten am Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) teilnimmt, den NADA-Code umsetzt und diesen aktiv unterstützt.

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, die ihnen auch nach sonstigen Regelungen obliegenden Aufgaben u.a. für die Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen, die Sanktionierung von Dopingverstößen, die Aufnahme einer Anti-Doping-Klausel in Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge wahrzunehmen.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses eines Athleten, der durch einen aus Mitteln des Zuwendungsempfängers finanzierten Trainer oder Übungsleiter betreut wird, dies unverzüglich dem Landessportbund Thüringen e.V. schriftlich anzuzeigen.

In einem solchem Fall wird der Landessportbund Thüringen e.V. die Beteiligung der Betreuungsperson am Dopingvergehen prüfen und bewerten. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur uneingeschränkten und aktiven Mitarbeit bei der Klärung des Sachverhaltes.

Sollte sich im Zuge der Prüfung des Dopingvergehens der begründete Verdacht eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes ergeben, ist der Zuwendungsempfänger zu einer Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Verstöße gegen Pflichten aus den Auflagen dieser Nebenbestimmung können zu einer Kündigung des jährlichen Zuwendungsvertrages und zu einer anteiligen oder vollständigen Rückforderung aller Zuwendungen durch den Landessportbund Thüringen e.V. führen.